

S a t z u n g

Midgaard Skalden

Wikingertheater e.V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet: Midgaard Skalden -Wikingertheater e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Busdorf.
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Flensburg unter der Register-Nr. 576 eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Gerichtsstand ist Schleswig.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Verein will das Wikingerschauspiel fördern. Hierfür ergreift der Verein alle Maßnahmen, die es ihm ermöglichen, die jeweiligen Wikingerthemen darstellen zu können:

- Auftritte und Darstellungen
- Beschaffung der dazugehörigen Kostüme und Utensilien
- Verwaltung des Fundus
- Kurse und Seminare zur Weiterbildung
- und ähnliches.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder und Dritte erfolgt nicht. Die Mitglieder erhalten auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwen-

...

den sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend. Die Erstattung von Aufwendungen beschließt der Vorstand im Einzelfall.

4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
5. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4

Mitgliedschaft, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und –ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit. Austritt und Ausschluss sind schriftlich zu erklären.
4. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied:
 - die Voraussetzungen der Satzung nicht erfüllt oder
 - den Vereinszwecken zuwider handelt oder
 - sich länger als ein Jahr mit seinem Mitgliedsbeitrag im Zahlungsverzug befindet.
5. Gegen den Beschluss auf Vereinsausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
6. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
7. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen und durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Sie haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur ein Informationsrecht – allerdings nur so weit, als dadurch nicht das Vereinsinteresse und die gebotene Vertraulichkeit verletzt oder unverhältnismäßige Kosten verursacht werden – und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht. Die Höhe des Fördermitgliedsbeitrages wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt.
8. Ehrenmitglieder werden aufgrund besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand per Mehrheitsbeschluss ernannt und sind stimmberechtigte Mitglieder ohne Beitragszahlung.

...

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an. Stimmberechtigt sind jedoch nur Mitglieder ab dem 16. Geburtstag.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.
3. Auf schriftliches Verlangen von mind. 10% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
4. Sie wählt aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in der/die das Recht hat, das Ende der Debatte festzustellen.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Aufhebung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein/e, von der Versammlung gewählte/n Protokollführer/in zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet auf Antrag eines Mitgliedes geheim mit Stimmzettel statt.
2. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von § 7 Nr. 1 die $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Vereinsmitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.

...

4. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand und den Rechnungsprüfern Entlastung.
5. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
6. Sie setzt zwei Rechnungsprüfer ein, die Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins haben.
7. Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Personen, die auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in sowie eine/n Kassenwart/in. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
4. Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch schriftlich oder telefonisch getroffen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden ist.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereins kann nur der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in mit dem Kassenwart gemeinsam verfügen.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung vorgestellt werden.

§ 9 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes stehen nach Absprache mit dem/der 1. Vorsitzenden zur Einsicht zur Verfügung. Die Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert. Diese Protokolle werden auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgelesen.

...

§ 10 **Vereinsfinanzierung**

Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:

- Entgelte für seine Tätigkeit für kommerzielle Veranstalter
- Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen
- Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird
- Fördermitgliedsbeiträge
- Spenden
- Zuwendungen Dritter.

§ 11 **Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Busdorf, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung tritt außer Kraft.

Busdorf, den 04.03.2007

Marion Höpner
1. Vorsitzende

Stefan Sander
Schriftführer